

MERKBLATT BÜRGERRECHTE

Auswirkungen des Coronavirus auf Einbürgerungen

COVID-19 – Der Stolperstein auf dem Weg zur ordentlichen Einbürgerung

Die COVID-19 Pandemie und die vom Bundesrat getroffenen Notmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus haben zwar keine unmittelbaren, aber doch teilweise erhebliche indirekte Auswirkungen auf ordentliche Einbürgerungen in der Schweiz. Nebst den formellen Voraussetzungen spielen die materiellen Voraussetzungen der Integration eine zentrale Rolle auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung (vgl. Art. 12 BÜG iVm. Art. 2 ff. BÜV), wobei die kantonalen Anforderungen die bundesrechtlichen oft noch verschärfen.

Vorliegend massgebliche Integrationsvoraussetzungen

- Kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückzahlung der Sozialhilfe
- Keine Betreibungen und Steuerrückstände
- Keine Einträge im Strafregister
- Finanzielle Integration / Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Wie könnten sich die COVID-19 Pandemie und die getroffenen Massnahmen des Bundesrats auf die Integrationsvoraussetzungen auswirken?

1. Kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückzahlung

Durch die COVID-19 Krise besteht ein erhöhtes Risiko unverschuldet aufgrund der ungewissen Wirtschafts-Prognose und der zusätzlich angespannteren Arbeitsmarktsituation nach bezogenen ALV-Leistungen ausgesteuert zu werden und Sozialhilfe beziehen zu müssen.

2. Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

Die Massnahmen des Bundesrats gegenüber der Bevölkerung wie insbes. die erheblichen Einschränkungen bei Versammlungen und kulturellen Veranstaltungen können auf lange Sicht nicht abzuschätzende negative Folgen für das soziale und kulturelle Zusammenleben haben. Die verordneten Einschränkungen des Bundesrats erschweren es einem Einbürgerungswilligen, aktiv am kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen.

3. Fehlende finanzielle Integration – durch Arbeitslosigkeit

Der Bundesrat hat in Art. 2 der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht wegen dem Coronavirus (SR 823.115) die Pflicht der Arbeitgeber, offene Stellen an die Arbeitsvermittlungen zu melden, ausgesetzt (in Abweichung von Art. 21a Abs. 3 AIG iVm. Art. 53a Abs. 1 und 53b AVV). Weiter hat der Bundesrat in Art. 3 der Verordnung festgelegt, dass öffentliche Arbeitsvermittlungen passende Dossiers nicht mehr innert kurzer Frist den Arbeitgebern zustellen müssen (in Abweichung von Art. 21a Abs. 4 AIG und Artikel 53c AVV). Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, geeignete KandidatInnen zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einzuladen.

Die Entbindung von Pflichten für die öffentliche Arbeitsvermittlung und Arbeitgeber mögen Vereinfachungen im Ablauf zur Arbeitsbeschaffung während der Covid-19 Krise bringen, jedoch stellt dies aus Sicht des Stellensuchenden ein weiteres Erschwernis dar, was nicht zu unterschätzen ist. Bei steigenden Arbeitslosenzahlen und sinkenden Stellenangeboten ist jede Massnahme zur Unterstützung für den Stellensuchenden entscheidend.

4. Auswirkungen auf die Niederlassungsbewilligung

Eine längere Arbeitslosigkeit auf Grund der COVID-19 Pandemie beeinflusst nicht nur die Einbürgerung und die Integrationsvoraussetzungen (wirtschaftliche Teilnahme bzw. finanzielle Selbstständigkeit), sie wirkt sich zusätzlich negativ auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus, welche wiederum für eine ordentliche Einbürgerung als formelle Voraussetzung erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG).

Die Anforderungen zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung richten sich nach Art. 34 AIG. Erforderlich sind u.a. Integration und Fehlen von Widerrufsgründen nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG. Den Kantonen kommt überdies, von besonderen Anspruchsregelungen abgesehen, ein erhebliches Ermessen bei der Erteilung der Niederlassungs-

bewilligung zu. Vorausgesetzt werden im Wesentlichen die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung (Nachweis eines Arbeitsvertrags oder einer Aus- und Weiterbildung in der Schule, einer Fachhochschule oder Universität) sowie die wirtschaftliche Integrität (keine Sozialhilfeabhängigkeit).

Erfüllt der Antragssteller diese Voraussetzungen nicht, kann die Behörde die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ablehnen oder eine solche, wenn dadurch ein Widerrufsgrund nach Art. 63 AIG erfüllt ist, widerrufen. Damit droht sich der Einbürgerungsprozess coronavirusbedingt unverschuldet in die Länge zu ziehen oder gar zu erschweren.

Fazit

Bei der Beurteilung von Gesuchen um Erteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. des Widerrufs von solchen sowie bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen sollte den pandemiebedingten Umständen als unverschuldete objektive Erschwernisse angemessen Rechnung getragen werden.